



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Bamberger: Für das Erbrecht des Reiches 8 : Vorlage von 1908

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Für das Erbrecht des Reiches

Von Justizrat Bamberger=Aschersleben

### 8. Die Vorlage von 1908\*)



icht nur bei den überzeugten Anhängern des Reichserbrechts herrscht die Ansicht, man werde zur Erhöhung der Einnahmen des Reiches in Kürze auf die Reform des Erbrechts zurückgreifen. Ist das richtig — und verschiedene Anzeichen sprechen dafür —, so liegt es nahe, die Vorlage vom 3. November 1908 zugrunde zu legen. Nun war es sicher erfreulich, daß die Regierung sich entschloß, das bedeutsame Reformwerk in Angriff zu nehmen und das testamentlose Erbrecht zugunsten der Gesamtheit einzuschränken. Doch gibt die Durchführung des Gedankens zu ernstern Bedenken Anlaß, und die Beforgnis, der finanzielle Erfolg der Maßregel könne nur mäßig sein, ist nicht grundlos.

Der Entwurf sieht ein Erbrecht des Staates, nicht des Reiches vor. Dabei handelt es sich zwar nur um einen Namen, aber um keinen leeren Namen. Wenn der Reformgedanke in verhältnismäßig kurzer Zeit allgemeine Zustimmung gefunden hat, so geschah dies vorzugsweise im Hinblick auf das erwartete Reichserbrecht. Für ein solches waren und sind Sympathien vorhanden. Der Reichsgedanke hat seinen alten Zauber nicht verloren. Auf die verbende, die erzieherische Kraft des Reichserbrechts ließen sich auch nach der materiellen Seite hin die besten Hoffnungen gründen. Ich bin davon überzeugt. Ist die Reform erst einmal verwirklicht und zeigt es sich, wie hier und dort, in der Nähe und Ferne, der Reichsklasse Erbschaften zufallen, wie die gemeinsame Kasse sich zum gemeinsamen Besten füllt, ohne daß der einzelne aus eigenen Mitteln dazu beizutragen braucht, so wird die Maßregel als wohlthätig und erfreulich empfunden werden, und mancher, der keine nahen Angehörigen besitzt, wird den Gedanken willkommen heißen: mein Erbe ist das Vaterland. Berechtigter Stolz und natürliche Eitelkeit werden zusammenwirken, um vaterländische Gesinnung zu stärken und für den Todesfall zu einem Opfer zu führen, das doch mit keinen Kosten verbunden ist. Bei solchen Erwägungen denkt aber niemand an Preußen oder Lippe, man denkt ans Deutsche Reich. So wird das Reichserbrecht je länger, je mehr vollstümlich werden, ein Landes-

\*) Vgl. dazu die das gleiche Thema behandelnden Aufsätze desselben Verfassers in den Grenzboten 1910 Nr. 41 bis 44, 1911 Nr. 6 und 24, 1912 Nr. 3.

In einigen Wochen werden diese Aufsätze gesammelt und ergänzt im Verlag der Grenzboten als Broschüre erscheinen.

erbrecht nie. Aber auch rein sachlich ist die Bezeichnung Reichserbrecht zutreffend, weil 75 Prozent von den Einkünften dem Reiche und 25 Prozent den Bundesstaaten zufallen sollen. Wenn Dr. Sydow in der Sitzung des Reichstages vom 19. November 1908 äußerte, der Landesfiskus sei deshalb als Erbe vorgesehen, weil die Regelung der Nachlässe durch die Landesbehörden erfolgen müsse, so ist der Grund nicht stichhaltig. Die staatliche Einkommensteuer wird durch die Gemeinde eingezogen, ohne daß man sie deswegen als Gemeindecinkommensteuer bezeichnet.

Auch dafür fehlen innere Gründe, den Bundesstaaten 25 Prozent vom Ertrage zuzuweisen. Das Reich hat nichts zu verschenken, und im Jahre 1912 weniger denn je. Daß man ein solches Geschenk auch nicht mit den Kosten der Verwaltung rechtfertigen kann, liegt auf der Hand. Obnehin muß bei der Ermittlung des Nachlasses der Schwerpunkt in die Gemeinde verlegt werden, der dafür eine anteilige Vergütung gebührt. Der Reichskasse noch mehr von ihren schmalen Einkünften zu entziehen, läßt sich angesichts der Schuld der fünf Milliarden nach meinem Empfinden nicht verantworten. In erster Linie ist der finanzielle Erfolg der Maßregel aber davon abhängig, an welcher Stelle die Grenze für das Verwandtenerbrecht gezogen wird. Wiederholt möchte ich empfehlen, die Grenze hinter den Geschwistern des Verstorbenen zu errichten, so daß diese noch ohne Testament, die übrigen Seitenverwandten dagegen nur auf Grund testamentarischer Einsetzung erben. Daß diesen damit kein Unrecht geschieht, ist oft erörtert. Steht es doch in dem freien Willen des Erblassers, seinen Verwandten zuzuwenden, was ihm gut scheint. Die Ausnahmefälle, in denen wegen jugendlichen Alters oder Geisteschwäche ein Testament nicht errichtet werden kann, dürfen die Regel nicht bestimmen. Wird hingegen das Reichserbrecht weiter eingeschränkt, so muß nicht allein das wirtschaftliche Ergebnis der Reform hinter allen Erwartungen zurückbleiben, sondern das Unrecht der lachenden Erben besteht im Wesentlichen unverändert fort und die Reform verfehlt ihr eigentliches Ziel. Der Vorschlag geht auch keineswegs zu weit. Das ergibt sich schon aus dem äußeren Umstande, daß sich sonst hervorragende Staatsmänner und hervorragende Militärs von entschieden konservativer Gesinnung nicht dafür erklären würden, wie denn auch der maßvolle Gustav von Schmoller im Anschluß an John Stuart Mill die Beseitigung des Erbrechts der Seitenverwandten schlechthin als einen berechtigten Gedanken bezeichnet. — Im einzelnen gibt der § 8 des Entwurfs zu schweren Bedenken Anlaß. Behufs Milderung etwaiger Härten sollen die Nachkommen der Großeltern des Verstorbenen Haushaltungsgegenstände und Sachen des persönlichen Gebrauchs für die Hälfte ihres Wertes verlangen dürfen. Dabei ist nach der Begründung an einzelne Stücke von geringer Bedeutung gedacht, die für die Familie von Interesse sein könnten. In ihrer allgemeinen Fassung erstreckt sich die Bestimmung aber auf die ganze Wirtschaft und auf Kostbarkeiten von hohem Wert, in vielen Fällen also auf den gesamten

Nachlaß. Bei diesen Erbschaften würde mithin der Reichskasse die volle Hälfte des Nachlasses entzogen, indem die nicht mehr erbberechtigten Verwandten in veränderter Form doch wieder ein Erbrecht auf die Hälfte erhielten. Und sollte es sich bestätigen, was Schwarzzeher behaupten, daß die Erbrechtsreform überhaupt nur die kleinen Erbschaften erfasse, weil über die großen testamentarisch verfügt werde, so hätte die Bestimmung zur Folge, daß die Hälfte aller Einkünfte aus der Reform den lachenden Erben zufiele! Dies entspricht gewiß nicht dem Zweck des Gesetzes. Es wird sich deswegen empfehlen, den Satz zu streichen. Dasselbe gilt entsprechend für die Bestimmung, auch alle übrigen beweglichen Sachen und Grundstücke, die „in ihrem wesentlichen Bestande“ von einem Großvater oder einer Großmutter herrühren, seien den Abkömmlingen dieser Personen auf Antrag käuflich zu überlassen. Eine schleunige Regelung des Nachlasses wird dadurch in allen Erbfällen unmöglich gemacht; dem Erbschaftsamt aber erwachsen beträchtliche Mehrkosten und Mehrarbeit. Nach meinem Ermessen sollte nur für Neffen und Nichten des Erblassers im Interesse der Landwirtschaft ein Vorrecht auf den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken zu 90 Prozent ihres Wertes festgesetzt, von weiteren Vorrechten aber abgesehen werden. — Der Entwurf schlägt ferner vor, den Erwerb des Fiskus, der bei formeller Richtigkeit eines Testaments eintritt, ganz oder teilweise den eingesetzten Erben zuzuwenden. So wohlwollend und gerecht die Vorschrift in Hinsicht auf die eingesetzten Erben erscheint, so würde sie doch zum Nachteil der Reichskasse ein *privilegium odiosum* schaffen, dem man schwerlich das Wort reden kann. — Die Verwaltung und Verwertung der Nachlässe soll nach meinen Vorschlägen den Gemeinden gegen Vergütung übertragen werden können. Es fehlt jedoch eine Vorschrift, wonach die Ortsbehörde der Sterbegemeinde in jedem Fall ohne Verzug ein amtliches Verzeichnis des Nachlasses aufzunehmen und nötigenfalls den Nachlaß sicher zu stellen hat. Andererseits dürfte es sich empfehlen, der Reichskasse wie jedem Privatmann die Befugnis zu gewähren, die Erbschaft auszuschlagen. Die Ansprüche etwaiger Gläubiger werden dabei durch das Recht gewahrt, die Eröffnung des Nachlaßkonkurses zu beantragen. — Im übrigen ist anzuerkennen, daß der Entwurf das schwierige Problem gründlich behandelt und zweckmäßig gelöst hat. Besonders gelungen scheint mir die Regelung, daß beim Vorhandensein von Großeltern diese als Vorerben zu behandeln sind und die Staatskasse als Nacherbe. Da aber seltsamerweise gerade dieser Punkt in der Kommission Anlaß zu vielen Meinungsverschiedenheiten gegeben hat, so ist es vielleicht gerade im höheren Interesse, auf eine Änderung des bestehenden Rechtes nach der Richtung zu verzichten, zumal Erbfälle an Großeltern verhältnismäßig selten vorkommen.

Man darf das Vertrauen hegen, daß die entstandenen Bedenken bei erneuter Prüfung der nun vier Jahre zurückliegenden Vorlage Beachtung finden zum Besten eines Gesetzgebungswerkes, dessen hohe ideale und materielle Bedeutung allgemeine Anerkennung gefunden hat.